

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	
Standort Behringwerke	Marburg
Gesetz / Verordnung	Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."
Stand	10/2024

Hochlastzeitfenster für Niederspannung*

	von	bis	Erheblichkeitsschwelle
Frühling	11:00 Uhr	14:15 Uhr	30%
Sommer	09:00 Uhr	19:00 Uhr**	30%
Herbst	10:00 Uhr	18:45 Uhr	30%
Winter	keine		30%

*Aufgrund der Besonderheit der derzeitigen Netzsituation ergibt sich für alle relevanten Netzebenen identische Hochlastzeitfenster.

**Ein überlanges Hochlastzeitfenster ist auf max. 10 Std./Tag zu begrenzen.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.-26.12.).

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling 01.03.-31.05.

Sommer 01.06.-31.08.

Herbst 01.09. - 30.11.

Winter 01.12. - 28./29.02.

Pharmaserv GmbH

Emil-von-Behring-Straße 76

35041 Marburg

Sitz: Marburg (Lahn), Amtsgericht Marburg, HRB 6992

Geschäftsführung: Dr. Martin Egger, Peter Michael Weimar